

Rechtliche Grundlage:

Die aktuell gültige CoronaVEinrichtungen, die aktuell gültige CoronaSchutzVerordnung und die CoronaTestQuarantäneVO sind Grundlage für dieses Besuchskonzept. Zusätzlich werde die Vorgaben des Gesundheitsamtes Krefeld berücksichtigt.

Im Folgenden sind Besuchende folgende Personengruppen: An- und Zugehörige, Ehrenamtliche, Ärzte, Therapeuten, ext. Dienstleister etc.

Unter folgenden Bedingungen können Besuche stattfinden:

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in der Einrichtungen / in Bereichen unterbleiben nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes / der Heimaufsicht.
2. Ein Abstand von mind. 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen ist einzuhalten.
3. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg*innen in der Einrichtung eine FFP2-Maske / KN95-Maske (Empfehlung Gesundheitsamt (GA) KR). Vollständig immunisierte MA können im Kontakt mit immunisierten Bew. eine OP-Maske tragen.
4. Ungeimpfte Besuchende tragen ab Betreten der Einrichtung und in allen öffentlichen Bereichen (incl. Garten-/Außenanlagen) eine FFP2-Maske / KN95-Maske zu tragen (Anordnung GA KR).
5. Wir bitten *Besuchende mit vollständiger Immunisierung* ebenfalls ab Betreten der Einrichtung und in allen öffentlichen Bereichen (incl. Garten-/Außenanlagen) eine FFP2-Maske / KN95-Maske zu tragen (Empfehlung GA KR). Bewohnende mit vollständiger Immunisierung können Besuchende mit vollst. Immunisierung im Bewohnerzimmer ohne Maske empfangen.
6. **Alle** Besuchende erhalten zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening und werden durch Aushang über Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert ([Anlage Aushang Infektionsschutz](#)). Sie dokumentieren die Kenntnis einschließlich der Verpflichtung zur Umsetzung aller genannten Punkte mit Ihrer Unterschrift ([Anlage Erklärung](#)). Die unterschriebenen Erklärungen werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Unter Aufsicht ist eine gründliche Händedesinfektion (incl. Benetzung der Handzwischenräume) mit 3 ml Desinfektionsmittel durchzuführen. Wird beim Symptommonitoring ein oder mehrere Symptome festgestellt, darf der Besuch nicht durchgeführt werden.
7. PoC-Antigen-Tests werden vor Betreten der Einrichtung nach Terminvereinbarung durchgeführt. Die genauen Termine und Zeiten erfahren Sie in der jeweiligen Einrichtung und auf der Homepage unter <https://evangelische-altenhilfe-krefeld.de>. Ein positiver Test wird seitens Einrichtung umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Der Besuch darf erst wieder nach offizieller Erlaubnis durch das Gesundheitsamt erfolgen.
8. Laientests, die zu Hause durchgeführt werden, haben in der Einrichtung keine Gültigkeit. Ausnahmen sind durchgeführte und bescheinigte Tests an zugelassenen Stellen (Ärzte / Apotheken). Das Formular (Gültigkeit 48h) ist unaufgefordert bei Betreten vorzuzeigen.
9. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls werden Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen.
10. Besuche sind täglich möglich.
Voraussetzung ist eine nachweisbare Symptommfreiheit **und**
 1. ein negativ bescheinigter PoC-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist **oder**
 2. Nachweis einer **vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung** gegen COVID-19 **mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff** (vorgelegt werden muss der **Impfpass oder die Impfbescheinigung** plus ein amtliches **Ausweisdokument**) **oder**
 3. Nachweis eines **positiven Testergebnisses**, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik**) beruht und **mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt oder**
 4. den Nachweis eines **positiven Testergebnisses** nach Nummer 3 in Verbindung mit dem **Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung** mindestens einer **Impfstoffdosis** gegen COVID-19 **mit einem in der Europäischen Union zugelassenen**

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	16 / 27.05.2021	QMB / 07.05.2020	GF/ 27.05.2021	1

Impfstoff. (vorgelegt werden muss sowohl das ehemalige positive PCR-Ergebnis, ein gültiger Ausweis und das Impfdokument)

→ Kann eines der Dokumente **nicht** vorgelegt werden, kann der Eintritt nur nach einem negativen PoC-Test und Symptommfreiheit erfolgen.

11. Besuche, wenn **keine Notbremse** in Kraft getreten ist: Bewohnende können unbeschränkt Besuch empfangen. Voraussetzung ist der 3G-Status.

a) Besuche in Außenbereichen / als Spaziergänge: Bewohnende dürfen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben die Einrichtungen mit Besucher*innen verlassen, sofern die Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten wird.

b) Besuche in Bewohnerzimmern: Während des Besuchs in den privaten Räumen der Besuchten tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet. Vor und nach dem Besuch wird das Bewohnerzimmer ausreichend gelüftet.

12. Besuche während der sog. **Bundesnotbremse** nach §28b IfSG:

Vollständig immunisierte, symptomfreie Besuchende dürfen in unbegrenzter Zahl plus zwei Ungeimpfte (mit neg. Test und Symptommfreiheit) einen Bewohnenden besuchen.

Anlagen: Erklärung der Besucher*innen und Aushang / Information Infektionsschutz

Mitgeltend: Pandemieplan aktuelle CoronaSchutzVO u.a. gesetzliche und behördliche Vorgaben

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	16 / 27.05.2021	QMB / 07.05.2020	GF/ 27.05.2021	2